

Die

A b s t a m m u n g

der

Freien u. Edlen Herren v. Kokau

aus dem Hause

H o h e n z o l l e r n.

Von

G. Grabner.

Hof 1904.

Uebersichtliche Stammtafel

der

Abstammung der Freien und Edlen Herren v. Kozau von den Hohenzollern.

Johann Georg,

Kurfürst von Brandenburg, geb. 11. 9. 1525, gest. 8. Jan. 1598
Gem. Elisabeth v. Anhalt, geb. 1577, gest. 35. Sept. 1607

Christian,

Markgraf zu Brandenburg-Bayreuth, geb. 30. 1. 1581, gest. 30. 5. 1655.
Maria, Herzogin von Preußen, geb. 19. April 1604, gest. 11. Feb. 1648.

Georg Albrecht,

Markgraf zu Brandenburg-Bayreuth, geb. 10. März 1619, gest. 16. Sept. 1666.
Sophie Marie Gräfin von Solms, geb. 1. Dez. 1625, gest. 6. April 1688.

Georg Albrecht,

Markgraf zu Brandenburg-Culmbach,
Regina Magdalena Luß, Madame de Kozau, geb. 22. April 1678, gest. 27. Okt.
1755. Vermählt zur rechten Hand 27. April 1699.

Friedrich Christian Wilhelm I.,

Freier und Edler Herr v. Kozau, geb. 5. Dez. 1700, gest. 26. April 1739.
Christ. Theresie Eleon., Gräfin v. Schönburg, geb. 19. 12. 1713, gest. 8. 4. 1780.

Friedrich Christian Wilhelm II.,

Freier u. Edler Herr von u. zu Kozau, geb. 3. Sept. 1732, gest. 30. Jan. 1801.
Charlotte Friederike Wilhelmine Frein von Wittinghoff, geb. 3. Dez. 1766.

Friedrich Christian Wilhelm III.,

Freier und Edler Herr v. u. zu Kozau, geb. 26. Jan. 1797, gest. 1. Okt. 1864.
Caroline Friederike Juliane Jänichen geb. 30. 9. 1706, gest. 21. 13. 1878.

Friedrich Christian
Wilh. IV., Freier
und Edler Herr v.
und zu Kozau, geb.
13. Juli 1824, gest.
19. Nov. 1904,
verm. 1850 mit
Josephine Walz.

Emil Franz Og,
Freier und Edler
Herr v. Kozau zu
Schloß Gattendorf,
geb. 30. Sept. 1829,
gest. 12. Aug. 1886
Naja Friederike
Ottilie, Frein von
Waldenfels, geb.
14. Februar 1840.

Rich. Karl Christian
Freier u. Edler Herr
v. u. z. Kozau, geb.
9. Jan. 1848, ver-
mählt mit Linda
Emilie Steinhäuser

Friedrich Christian
Wilhelm V., Freier
und Edler Herr v.
Kozau, geb. 3. Feb.
1852.

Wilhelm Christian
Friedrich, Freier u.
Edler Herr v. u. z.
Kozau geb. 28. Juni
1859 auf Schloß
Gattendorf, verm.
20. Okt. 1887 mit
Adelheid von Wenz
zu Niederlahnstein.

Karl, Freier und
Edler Herr von
Kozau, geb. 26.
September 1866.

Marie Linda Her-
mine, Freie u. Edle
Herrin von Kozau,
geb. 21. Sept. 1869,
verm. 27. Jan. 1890
mit Karl Grabner,
Herr auf Hofed.

Hans, Freier
und Edler Herr
v. Kozau, geb. 11.
Juni 1868 Kozau, geb.

Edle Herrin
von und zu

Kurfürst Johann Georg

ward am 11. September 1525 zu Cölln an der Spree geboren. In seinem 45. Lebensjahre anno 1571 kam er zur Regierung. Er war dreimal verheiratet, und stammen aus seiner 1. Ehe mit:

Frau Sophie, Herzogs Friedrich zu Liegnitz, Tochter, der spätere Kurfürst Joachim Friedrich.

Aus seiner 2. Ehe mit:

Frau Sabina, Tochter des Markgrafen Georg von Ansbach 3 Söhne, die bald nach ihrer Geburt starben und 8 Töchter, von denen 5 in ihrer Jugend starben, während Prinzess Erdmutha 1577 den Herzog Johann Friedrich von Pommern heiratete und anno 1623 in Stolp in Pommern verschied. Anna Maria vermählte sich mit dem Herzog Barnimo in Pommern und starb 1618. Prinzess Sophie heiratete am 22. April 1582 den Kurfürsten Christian I. von Sachsen und starb am 7. Dezember 1622 zu Dresden.

Aus seiner 3. Ehe mit:

Frau Elisabeth, Tochter des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt 7 Söhne und 4 Töchter, (nachdem sie bereits 7 todte Kinder geb.): Christian Ernst, geb. 30. Jan. 1581. Magdalena, geb. 7. Jan. 1582. Joachim Ernst, geb. 2. Juni 1583, Agnes, geb. 17. Juli 1584. Friedrich, geb. 22. Mai 1588. Elisabeth Sophia, geb. 4. Juli 1589. Dorothea Sibylla, geb. 19. Okt. 1590, Georg Albrecht, geb. 19. Nov. 1591. Sigismund, geb. 20. Nov. 1592. Johannes, geb. 13. Juli 1597. Johann Georg, geb. 4. August 1598 als post humus.

Am 8. Januar 1598 verschied der Kurfürst Johann Georg zu Cleve.

Ihm folgte in der **Kurwürde** sein erstgeborener Sohn **Joachim Friedrich**.

In seinem Testament hatte Johann Georg bestimmt, daß seine Söhne Christian und Joachim Ernst die Neumark erben sollten. Diese Bestimmung erkannte jedoch sein Nachfolger Joachim Friedrich nicht an, indem er sich auf das Brandenburg'sche Hausgesetz, die sogenannte „Achillea“ berief, die eine Teilung der Kurlande nicht zuließ. Gleicher Ansicht war Markgraf Georg Friedr. von Brandenburg-Ansbach-Culmbach, der letzte Hohenzoller in den beiden fränkischen Fürstenthümern, die nach dessen Todte an das Kurhaus fallen mußten.

Um nun seine Brüder für die Neumark zu entschädigen, verzichtete Joachim Friedrich auf sein Fränkisches Erbe und einigte sich mit seinem Ansbacher Vetter Georg Friedrich dahin, daß nach dessen Todte seine zwei Brüder je eines der alten Hohenzoller'schen Stammlande Brandenburg-Ansbach und B.-Culmbach erhalten sollte, wobei das Los zu entscheiden habe.

Hierauf ließen beide Herren Vettern durch ihre Rätthe das Nöthige in Gera ausmachen und darin nochmals feststellen, daß, wie bereits die Achillea bestimmt, die Kurlande nie geteilt werden, und die Brüder des Kurfürsten mit den fränkischen Landen entschädigt werden sollten. Diese Bestimmungen, unter dem Namen „des Geraischen Vertrags“ bekannt, erhielten ihre Gültigkeit durch Unterschrift und Siegel bei einer persönlichen Zusammenkunft beider regierenden Herren zu Magdeburg.

Am 26. April des Jahres 1603 verstarb der Markgraf Georg Friedrich und gemäß des obgenannten Vertrags fielen die beiden Fürstentümer an die Brüder Joachim Friedrichs.

Durch Losentscheid kam Brandenburg = Ansbach an Joachim Ernst, während Brandenburg-Kulmbach an Christian fiel.

Als Markgraf Christian in Brandenburg = Kulmbach zur Regierung kam, war er erst 22 Jahre alt. Er verlegte die Residenz von Kulmbach nach Bayreuth. Sein Andenken verewigte er durch viele öffentliche Gebäude, die von ihm theils ganz neu gebaut, theils verschönt worden sind, z. B. in Bayreuth die Kanzlei, das Jägerhaus, die Hauptkirche mit der Fürstengruft; dann die Schlösser zu Bayerzdorf, Frauenauroach, das Jagdhaus zu Selb u. s. w. Ein kostbares, zugleich auch für die damaligen Zeitumstände sehr wichtiges Werk war die „hohe Bastey“ — Christianin — genannt, auf der Festung Plassenburg, welche von ihm laut Inschrift am Portal ausgeführt wurde zum Andenken wegen der ihm vom Kaiser übertragenen Kreisobristenstellung.

Christian hatte das zweifelhafte Glück den ganzen dreißigjährigen Krieg zu erleben und dabei zusehen zu müssen, wie sein armes Land von Freund- und Feindeshand verwüstet und geplündert ward. Nach Schluß des Krieges tat er alles mögliche um die schrecklichen Wunden zu heilen. Am 24. August 1653 konnte er sein fünfzigjähriges Regierungsjubiläum feiern. Markgraf Christian verschied am 30. Mai 1655 im 74. Lebensjahr.

Er war verheiratet mit Herzog Albrecht Friedrichs von Preußen Tochter, Maria. Sie schenkte ihm 4 Söhne und 4 Töchter.

Von den Töchtern starb die älteste Elisabeth Eleonore und die dritte, Agnes, schon in der Jugend; die zweite, Anna Maria, heiratete den Fürsten Johann Anton von Crummann und Eggenberg und die vierte Magdalena Sibylla den Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen. Von den Söhnen starben zwei in der Jugend, Georg Friedrich und Christian Ernst. Es blieben noch am Leben der Erbprinz Erdmann August und Georg Albrecht gen. d. Aeltere, der Stammherr der Kulmbach'schen oder Wesserling'schen Linie. Ersterer residirte in Lauenstein, letzterer auf der Plassenburg bei Kulmbach. Erdmann August heiratete seine Geschwisterkindsbase Sophie aus dem markgräflichen Hause Ansbach; die ihm am 27. Juli 1644 einen Prinzen — Christian Ernst — den später regierenden Markgrafen schenkte. Der Erbprinz selbst ward bereits am 27. Jan. 1651 im Schlosse zu Hof vom Tode überrascht. Die Vormundschaft über seinen hinterlassenen Sohn übernahm bis zu seinem Tode — 1655 — der regierende Herr, Christian, dann der Kurfürst von Brandenburg und Georg Albrecht d. A. gemeinsam bis zur Majorennität Christian Ernsts, die am 5. Oktober 1661 erfolgte.

Markgraf Georg Albrecht war in 1. Ehe verheiratet mit Frau Maria Elisabeth

Herzogin zu Schleswig-Holstein. Sie schenkte ihm 5 Söhne und 1 Tochter; verschied aber bereits am 27. Mai 1664. Hierauf ging Georg Albrecht eine 2. Ehe mit Gräfin Sophie Marie von Solms ein. Das Beilager fand am 1. November zu Colditz, die Heimführung am 12. Nov. 1665 zu Plassenburg bei Kulmbach statt.

Als im nächsten Jahre in Kulmbach die Ruhr ausbrach, zog sich die fürstliche Familie nach Untern-Schreez zurück. Trogdem erkrankte der Markgraf bedenklich und starb, trotzdem schnelle ärztliche Hilfe zur Hand war, am 17. September 1666, in einem Alter von 47 Jahren 6 Monaten und 7 Tagen. Am 13. Nov. ward der Leichnam in dem hochfürstl. Brandenburg'schen Erbbegräbniß in der Hauptstadtkirche in Bayreuth beigesetzt.

Ihm betrauerte seine hohe Gattin auf's Tieffste, zumal sie hochschwanger ging.

Bereits am 27. November 1666, also 10 Wochen nach des Vaters Todt, schenkte sie einem Knäblein das Leben, das in der Taufe den Namen Georg Albrecht erhielt. Bei der Taufe fungirten folgende hohe Zeugen:

1. Johann Georg, der Andere, Herzog zu Sachsen.
2. Magdalena Sibylla, Herzogin zu Sachsen.
3. Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg.
4. Magdalena Sibylla, Herzogin von Sachsen.
5. Augustus, Herzog zu Sachsen.
6. Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg-Kulmbach
7. Erdmutha Sophie, Markgräfin zu Brandenburg-Kulmbach.
8. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen-Altenburg.
9. Christian, Herzog zu Sachsen.
10. Christianne, Herzogin zu Sachsen geb. Herzogin zu Schleswig-Holstein.
11. Moriz, Herzog zu Sachsen.
12. Albrecht, Markgraf v. Brandenburg-Ansbach.
13. Anna Maria, verw. Fürstin zu Eggenberg geb. Markgräfin zu Brandenburg-Kulmbach.
- 14.—17. 4 Gebr. Grafen zu Solms.
18. Eleonora verw. Frau von Schulenburg geb. Gräfin Solms.
19. Anna Marie, Gräfin zu Solms.

Als Georg Albrecht heranwuchs, erhielt er eine sehr gediegene Erziehung, besonders ließ seine Frau Mutter seine natürlichen musikalischen Anlagen ausbilden. Auch für seine körperliche Ausbildung ward gesorgt, indem man ihm eine Compagnie Soldaten (Knaben) hielt, die er mit Picken und Musketen ausbildete. Er war seiner Mutter Stolz und Freude in den einsamen Tagen ihrer Witwenschaft. Zu ihrem großen Leidwesen hatte Gg. Albrecht eine etwas zarte Natur, die zu vielen Krankheiten neigte. Am 15. Juli 1685 kam der Prinz an das fürstliche Hoflager zu Bayreuth, um die „fürstlichen Exercitia“ und „Hofmanieren“ zu erlernen. Hier blieb er bis 12. Januar 1687, an welchem Tage er eine Reise nach Paris in Begleitung seines Hofmeisters Karl Friedrich v. Bose und 3 Hofbediensteten antrat. Hier blieb er 8 Monate, um die französische Sprache zu erlernen. Dann trat er die Rückreise durch die spanischen Niederlande an. Nach seiner Rückkehr nach Culmbach, allwo seine Mutter weiter wohnte, verfiel er in tiefe Schwermuth. Am 6. April 1686 verstarb seine Frau Mutter, wodurch er noch schwermüthiger ward; weshalb er auf Veranlassung der Aerzte mit seinem neuen Hofmeister Georg Heinrich v. Brandenstein und einigen Dienern nach Hohenburg zu einer Sauerbrunnkur geschickt wurde. Da diese gute Wirkung hatte, zog er nach Hof, wo er im dortigen Schlosse Wohnung nahm, bis dieses 1690 am 17. April völlig abbrannte, weshalb er auf das fürstl. Schloß zu Oberkoben verzog, wo

er die ebenso schöne wie geistreiche Tochter des dortigen Amtmanns, Johann Peter Luz kennen und lieben lernte. (Regina Magdalena Luz war am 22. April 1678 in Bayreuth geboren.) Obgleich seine Familie verschiedene Einwände gegen eine Ehe mit Regina Magdalena Luz machte, hielt er doch an derselben fest. Nachdem er auf die Successionsfähigkeit seiner etwaigen Kinder Verzicht geleistet hatte, erhielt er vom regierenden Markgrafen Christian Ernst und dem Chef des Hauses, dem nachmaligen König Friedrich I. von Preußen die Erlaubnis zur Heirat. Regina Magdalena Luz erhielt den Namen einer Madame de Kozau; auch ward bestimmt, daß alle die aus dieser Ehe stammenden Kinder den Namen des urvoigtländischen Geschlechts von Kozau führen sollten, das vor kurzem ausgestorben war. Diese **Ehe zur rechten Hand**, ward am 27. April 1699 in Loretto in Böhmen vollzogen. Als zu führendes Wappen ward bestimmt:

ein quadrierter Schild, in dessen rechten blauen Ober- und linken Untereck ein aufsteigender schwarzer Adler und in dessen linken rothen Ober- und rechten Untereck ein nach links schreitender weißer Widder sich findet. Adler und Widder wiederholen sich auf den zwei offenen Turnierhelmen. Helmdecken roth und weiß.

Am 5. Dezember 1700 schenkte Madame de Kozau ihrem Herrn Gemahl den ersten Sohn, der den Namen Christian Friedrich Wilhelm von Kozau erhielt. Väter waren der regierende Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth und der Erbprinz Markgraf Georg Wilhelm.*)

Christian Friedrich Wilhelm ward der Stifter der älteren freiherrlichen Linie von K o z a u.

1701 kaufte Markgraf Georg Albrecht die Güter Oberkozau, Haideck und Autengrün und nahm sie vom regierenden Herrn Christian Ernst zu Lehen.

Am 9. Januar 1702 kam Friedrich Karl v. Kozau zur Welt, starb aber bereits am 3. Februar 1703 wieder. Ihm war sein Vater Markgraf Georg Albrecht am 14. Januar 1703 mit dem Tode bereits vorausgeit. Seine Interniß wurden in einer Urne in der Kapelle in Oberkozau beigesezt, während der fürstliche Leichnam in der elterlichen Gruft in der Stadthauptkirche zu Bayreuth seine letzte Ruhestätte erhielt.

Am 16. März 1703 ward Friedrich August von Kozau als post humus geboren. Er ward der Stifter der jüngeren Linie der Freiherren von Kozau, die mit Eduard Georg im Jahre 1900 völlig erlosch.

Die beiden Söhne des Markgrafen Georg Albrecht wurden unterm 13. Juni 1739 von Kaiser Karl VI. in den Reichsfreiherrnstand erhoben, mit der Befugnis, sich Freier und Edle Herren von Kozau zu nennen und zu schreiben; auch wurde ihr Wappen vermehrt.

*) Reichsarchiv München. Acten betr. die Ehe des Markgrafen Georg Albrecht d. J.



Kaiserliches Diplom.



Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heil. Römischen Reich, auch unseren Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allemänniglich; wiewohl die Höhe der römischen Kayserlichen Würdigkeit, darin Uns der allmächtige Gott, nach seiner väterlichen Fürsorgung, gesetzt hat, durch Macht ihres allerhöchsten Thrones, mit vielen herrlichen und edlen Geschlechtern und Unterthanen geziert ist, jedoch, weisen jemehr die uralte, edle Geschlechtere ihren adeligen fürtrefflichen Herkommen, lobwürdigen Verdiensten und Tugenden nach, mit Ehren, Würden, und Wohlthaten begabet werden, je herrlicher der Thron Kaiserl. Majestaet glänzet und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Unterthanen durch Verjüngung Kaiserl. Milde und Großmüthigkeit zu desto mehr schuldiger gehorsamen Verhaltung, ritterlichen, redlichen Thaten, auch getreuen und beständigen Diensten bewegt und aufgemuntert werden: Und Wir dann aus jetzt berührter Kaiserl. Hoheit, auch angeborner Güte und Milde in Gnaden vorderist geneigt seynd, aller und jechlicher Unserer und des heil. Römischen Reichs= auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Unterthanen und getreuen Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstand insgemein zu betrachten und zu befördern, so jeynd Wir doch mehrers gewogen, derjenigen Namen, Stammen, und Geschlecht in noch höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen, deren Vor- und Eltern, wegen ihrer Tugenden, guten Eigenschaften, vortreflichen Verdiensten, und vorigen Adels bekannt, auch von Unsern Vorfahren damit begnadigt worden; auch sie selbst ihren angeerbten Eifer, Treu, Geschicklichkeit und ohnermüdeten Fleiß, in Unsern, und des heil. Römischen Reichs sowohl als unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen wichtigen Geschäften, durch vielfältige, erjprrießliche rühmliche Dienste und Thaten samt eines höheren Standes würdigen Wohlverhaltens bewiesen, und dies sonderlich zu dem Ende, damit nicht allein die Tugend, Wissenschaft Fleiß und Verdienste, der Gebühr nach, erkennet und ergöhet, sondern zumahlen durch dergleichen Unsere gnädigste Neig- und Bezeugung sowohl dieselbe Geschlechter in Uebung ihres adelichen, ritterlichen und tugendlichen Wesens und Wandels, auch aufrechter getreuer Ge-

wärtigkeit gegen Uns und Unseren Nachkommen desto beständiger erhalten, als zugleich andere zu ebenmäßigen rühmlichen Wohlverhalten um so viel mehrers angeleitet und angetrieben werden.

Wann Wir nun gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet, sowohl das vornehme Herkommen, als die adelig und rittermäßige von Jugend auf bezeugte gute tugendsame Aufführung, Vernunft, Erfahrung und Geschicklichkeit, womit vor Unserer Kayserl. Majestät Unsere und des heiligen römischen Reichs liebe getreue Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich, August, Gebrüdere und Edle Herren von Rokau angerühmet und dabei umständlich allergehorsamst vorgebracht worden; welcher gestalten des weil. hochgebornen Georg Albrecht Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Liebden von weil. Johann Georg Churfürsten zu Brandenburg abstammend, mit des damaligen Amts Castners zu Lichtenberg, nachherigen Rath und Amtmann, Johann Peter Luzens eheliblichen ältesten Tochter Regina Magdalena sich im Jahr Eintausend sechshundert neun und neunzig mit Consens und Einverständniß des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg, ehelich verbunden, und am sieben und zwanzigsten April desselben Jahres, von Johann Cobern zu Eger damaligen Pfarr-Verwesern bey St. Nicola zu Rünspurg, christlichen Gebrauch nach, **sich ehelich zur rechten Hand** antrauen und copulieren auch in die darauf errichtete Ehe-Verbindung einfließen lassen, daß gedachte Regina Magdalena das adelige Ehren Wort und Namen: *M a d a m e d e R o k a u*, die dann mit i'r erzielende Kinder ebenfalls den Namen des in Franken und dem Burggrafthum Nürnberg ehedem ansässig gewesenem, aber vor vielen Jahren abgegangenen adeligen Geschlechts, derer von Rokau nebst einem vorgeschriebenen Wappen, leben und führen sollen. Nachdem nun oftbemeldete beede Gebrüdere Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Edle Herren von Rokau aus dieser Ehe geboren, und derselben Vater schon den 14. Jenner Eintausend Siebenhundert drey dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, mithin den ersten in noch sehr zarter Jugend und Minderjährigkeit, den zweiten aber als Nachgebohrnen nach sich gelassen; als hätte nicht nur ihre Mutter die ihr gebührende Vormundschaft über sie geführt, sondern auch von dem regierenden Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach; wegen der von ihrem Vater erkauften im Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebürgs gelegene, und dem fürstlichen Haus Brandenburg, Culmbach zu Lehen rührende Ritter-Güther Ober-Rokau, Heydeck und Lutengrün durch den gestellten Lehen-Träger den damaligen Hauptmann, nachherigen Obristen Johann Jacob Baslern von Basel, die ordentliche Belehnung erhalten, welche sodann bei allen nachhero ereigneten Fürstlichen Bayreuthischen Regierungs-Veränderungen erfolgt; indessen hätte ihre Mutter an guter Auferziehung nichts erlangen lassen, und dabei eine so rühmliche Wirtschaft geführt, daß das von ihr verwaltete Vermögen gar merklich zugenommen sie beede Gebrüdere selbst aber wären nicht weniger bemüht gewesen, sich zu allen adelichen und ritterlichen Tugenden geschickt und tauglich zu machen, damit Sie sich dem erlangten Stand gemäß

aufführen und bezeigen können, worinnen es ihnen auch soweit gelungen, daß nach vollbrachten Studien und Reisen, Er, Friedrich August sich mit des fürstlichen Brandenburg-Gulmbachischen Geheimen Raths, auch Ober-Forst- und Ober-Jägermeisters Wolff Christoph von Reichenstein ältesten Tochter Christiana Eleonora Catharina im Jahr Eintausend, Siebenhundert Siebenzig und zwanzig: nachhero Er Friedrich Christian Wilhelm sich mit des Ludwig Friedrich, Grafens und Herrns von Schönburg ältesten Tochter Christina Theresia Eleonora vermählt: Ferner hätte Er Friedrich August sich in Fürstliche Bayreuthische Dienste begeben und die Ehre gehabt, daß weiland Marggraf Georg Friedrich Karl ihn zu Dero Kammerjunker und Oberforstmeistern, Anfangs zu Rehau, Hof und Naila hernach zu Lichtenberg und Lauenstein ernennet, welches des jezo regierenden Marggrafen Friedrichs Liebden, nach Absterben ihres Vaters Liebden, ihm auf das neue bestätigt. Hiernächst hätten sie beede Gebrüdere nun nach denen ihnen angeborenen natürlichen Neigungen kein anderes Augenmerk, als umb Uns, das heil. römische Reich, und Unser Erz-Haus von Oesterreich sich je mehr und mehr verdienstlich zu machen, wie sie dann in solch-getreuester Begierde und Ergebenheit bis in ihre Gruben zu beharren des allerunterthänigsten Erbiethens seynd, solches auch nach Unseren zu ihnen sehenden Kaiserlichen gnädigsten Vertrauen wohl thun können, mögen und sollen.

So haben wir demnach zu gnädigster Erkänntnuß solch-rühmlichen Verhaltens, und getreuen Verdienens, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechtem Wissen, ihnen beeden Gebrüderen Friedrich Christian Wilhelm, und Friedrich August Edlen Herren von Kozau diese Kayserl. Gnad gethan und Sie samt ihren jetzigen und künftigen ehelichen Leibes-Erben, und derenelben Erbens-Erben beiderlei Geschlechts, absteigenden Stammens, für und für zu allen Zeiten, in den Stand, Ehr, und Würde Unserer und des heil. römischen Reichs uralten Freiherren und Freyinnen gnädigst erhebt, gewürdigt, gesetzt, und vollkommentlich einverleibet, dergestalt, als ob Sie von ihren vier Ahnen väter- und mütterlichen Geschlechts rechtgeborene Freiherren und Freyinnen wären; Thun das ordnen, würdigen, erheben und setzen mehrbesagte Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August, Edle Herren von Kozau, Gebrüdere, ihre eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, wie ob gehöret in den uralten Stand Ehr und Würde Unserer und des heil. Römischen Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen rechtgeborenen Freyherren und Freyinnen zufüge, vergleichen und gesellen sie auch zu derselben Schaa, Gesell- und Gemeinschaft: Erlauben und geben ihnen samt und neben der habenden Ehren-Titulen den Rahmen und Stand des heil. Römischen Reiches Freiherren und Freyinnen von Kozau und erlauben ihnen sich also gegen Uns, und männiglich zu nennen und zu schreiben. Meinen, setzen und wollen, daß offtermeldete Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Edle Herren von Kozau Gebrüdere, ihre eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben Manns und Frauens-Personen, für und für, zu aller Zeit, Unsere und des heil. römischen

Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen Fürstenthumen und Landen Freyherren und Freyinnen sehend, sich also, oder Frey- und Edle Herren, Frau und Fräulein nennen und schreiben, von Uns und Unseren Nachkommen am heil. röm. Reich; römischen Kaisern und Königen und sonst jedermänniglich dafür geachtet, gehalten, geehrt, genennet und geschrieben werden, auch darzu alle und jegliche Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit, in Reichs- und anderen Versammlungen, Ritter-Spielen und geistlichen Stiften, nach eines jeden Orts wohlhergebrachten Satzungen, geist- und weltlichen Lehren und Aemter zu empfangen, und zu tragen und sonst all- andere Sachen haben, deren theilhaftig, und empfänglich sein, und sich des allen freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen. Zumassen sich andere Unsere und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich- Fürstenthum- und Landen rechtgebohrne Freyherren und Freyinnen von Recht oder Gewohnheit freuen, gebrauchen und genießen, von allermänniglich ungehindert.

Weiter und zu mehrer Bezeugnuß Glauben und Gedächtnuß solcher Unserer Kaiserl. Gnade, mit welcher Wir mehr ernannten Friedrich Christian Wilhelm, und Friedrich August, Edlen Herren von Kozau Gebrüderen gewogen sehend, haben Wir ihnen diese besondere kaysertliche Gnad gethan, und ihnen, und ihren ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben ihr bishero geführtes uralt- adel- und ritterliches Wappen nicht allein gnädiglich bestätigt, sondern auch solches nachfolgender Gestalt vermehrt, verbessert und zu allen Zeiten zu führen, und zu gebrauchen erlaubet: Als mit Rahmen, einen mit einer Freyherrlichen Kron gezierten in vier Feldungen abgetheilten Schilde mit einem Mittel- „oder Herz“ Schildlein, in dessen vorder „obern und hinter“ untern weiß oder silberfarben Feldung ein mit aufgespreuhten Flügeln aufsteigend, nach der rechten sehend „blauer Adler“ mit von sich greifenden Klauen, und roth ausgeschlagener Zunge, und in den hinter- obern- und vorder-untern roth- oder rubinfarben Feldungen zwei von der linken zur rechten aufwärts nach der Schrege gestellte güldene Balken, in dem roth- oder rubinfarbigen Mittel- oder Herz-Schildlein aber zeigt sich ein zur rechten zwar schreitend- aber zur linken schauender weißer Widder, auf obgemeldetem Hauptschild stehen drei gekrönte adelige Turniers-Helm, deren der rechte und linke einwärts, der mittlere aber fürwärts gefert ist, jeder mit anhängenden Kleinod, wovon ferners der rechte Helm mit einer weiß und blau vermischten herabhängenden Helmdecke gezieret, und auf des Helms Kron der im ersten und vierten Feld beschriebene blaue Adler erscheint, dann der linke Helm mit einer gelb und roth vermischt herabhängenden Helmdecke auf dessen Kron Fünf an gelb- oder güldenen Stangen, zwei zur rechten und drei zur linken halb gelb halb roth wehenden Fähnlein zu ersehen sehend, der mittlere aber mit einer weiß- und roth vermischt herabhängenden Helmdecken gezieret, auf dessen Kron der im Herz-Schildlein bemerkte Widder nochmahlen erscheint, wie dann dieses ritterliche und nunmehr vermehrte Reichs-Freyherrliche Wappen in Mitten dieses Unseres Kaiserl. Gnaden-Briefs mit Farben eigentlicher entworfen und gemahlet ist:

Ferner und damit mehr gedachte zwei Gebrüdere Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Frey- und Edle Herren von Rogau noch mehr unsere Kayserliche Gnad genießen und verspüren mögen, haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen denenselben, ihren ehelichen Leibes-Erben und derenelben Erbens-Erben Manns- und Frauens-Personen, absteigenden Stammens, diese besondere Gnad und Freiheit gegeben. Thun und geben ihnen die auch hiemit von römisch Kayserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs also und dergestalten, daß nun hinführo Wir und Unsere Nachkommen am heil. römischen Reich, auch Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen gedachten Frey- und Edlen Herren von Rogau Gebrüderen deren ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, in allen Unseren und ihren Reden, offenen und beschlossenen Schriften und Briefen, so von Uns, und Unseren Nachkommen an Sie oder sonst, darinnen Sie benennet und bestimmt werden, ausgehen würden, den Titul und Ehren-Wort: Wolgeboren geben, schreiben, und folgen lassen sollen und wollen: Maßen Wir solches Alles zu geschehen bey Unseren Canzleyen verordnet und befohlen haben.

Gebiethen und befehlen demnach hiemit unseren und des heil. römischen Reichs, Churfürsten und Erz-Bischöffen zu Maynz, Trier und Cölln, als Unseren Erz-Canzleren durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, auch allen anderen Unseren Canzleren, Canzley-Verwalteren und Secretarien, gegenwärtigen und künftigen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ferneren Befehl und Ordnung in Unseren und Unserer Nachkommen Canzleyen geben, schaffen, und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyn und darob halten, daß furohin mehr ermeldeten zwei Gebrüderen Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Frey- und Edlen Herren von Rogau, deren ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauens-Personen, absteigenden Stammens, für und für ewiglich, unter Unserem, und Unserer Nachkommen Nahmen, das Ehren-Wort Wolgeboren zugelegt, geschrieben und gegeben werde.

Und gebieten in gleichen ferner allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marichallen, Landes-Haupt-Leuthen, Landvögten, Hauptleuten, Vicedomen, Vögten, Pflegereen, Verweyeren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Bürgermeisteren, Richteren, Rätthen, Kündigereen, deren Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgereen, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesen die seynd, ernst und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie vielgedachte Gebrüdere Friedrich Christian Wilhelm, und Friedrich August Frey- und Edle Herren von Rogau, deren eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, beiderley Geschlechts, für und für, zu aller Zeit als Unsere und des heil. Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen rechtgeborene alte Frey- und Edle Herren, Frau und Fräulein erkennen, Sie also dafür achten, würdigen, ehren, halten, nennen, und schreiben, darzu

auch aller und jeder hierin bemerkter Gnaden, Freiheiten, Ehren Würden, Vorthail, Recht und Gerechtigkeiten, geruhiglich freuen, gebrauchen, und genießen lassen, daran nicht hindern noch irren, sondern sie bei deme allem, wie oben erzählet und geschriben steht, von Unsert- und des heil. Reichs wegen, handhaben, schützen, schirmen, und gänzlich dabei bleiben lassen, auch hierwider nichts thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weege, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu eine Poen nemlich Einhundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft Er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den anderen halben Theil oft erwähnten Frey- und Edlen Herren von Rokau Gebrüderen, deren ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, so hierwider beleidigt würden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn, und nichts destoweniger dieselben allen bei oberzählten Freyherrlichen Ehren-Stand, Würden und Freyheiten verbleiben, auch wirklich geschützet und gehandhabet werden sollen, jedoch Uns, dem heil. römischen Reich, und Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen an Unseren, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, und dieses ist Unser ernstlicher und endlicher Will und Meinung.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem anhangenden Kayserlichen Insiegel, der geben ist zu Layenburg den Neunzehnden Tag Monaths Juny, nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt, im Siebenzehn Hundert Acht und Dreißigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sieben und Zwanzigsten, des Hispanischen im Fünf und Dreißigsten, des Hungarisch- und Böhemischen aber im Acht und Zwanzigsten Jahre. —

Carl
Vt EUGrav von
Metich.

Ad Mandatum Sacrae Caesarcae
Majestatis proprium
E. F. Frh. v. Glandorff
mppria.



Collat. und Regist.

J. H. v. Alpmanshoven.

Daß vorstehende aus 31 Seiten bestehende Abschrift mit dem in rothen Sammt gebundenen, auf Pergament geschriebenen, und mit des heil. Römischen Reichs großen Insiegel, an einer goldenen Schnur, in einer verguldeten Kapsel angehängt, versehenen, mir vorgelegten Original, nach vorhero gepflogener fleißiger Collationirung von Wort zu Wort, von Seite zu Seite ganz gleichlautend und conform befunden worden, solches bekenne hiermit, kraft meines aufhabenden, kaiserlichen Notariat-Amtswegen, mittelst meiner eigenhändigen Namens Unterschrift und vorgedruckter Notariats-Signets.

So geschehen Hof im Voigtlande, den 19. October
1786.

(L. S.)

(L. S.)

Johann Adam Oertel.

notar. caesar: publ:

jurat: et immatr:

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der unter Siegel und Unterschrift beglaubigten Copie wird, nach erfolgter genauer Collationirung, von Notariatswegen, unter Vordruckung des geordneten Notariatsfigels, glaubhaft attestirt.

Bayreuth den 28. Juny 1835.

(L. S.)

Mayer,
Königl. Notar.

Das Original ist zu Händen des Freiherrn Friedrich Christian
Wilhelm v. auf Schloß Oberkornau.

Der Verfasser.



Der älteste Sohn des Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach, Friedrich Christian Wilhelm Frei- und Edler Herr von Roßau geb. den 5. Dezember 1700 und gest. den 26. April 1739, Herr zu Oberroßau, Haideck und Autengrün, vermählt den 24. Okt. 1731 mit Christiane Therese Eleonore Gräfin v. Schönburg (geb. den 19. Dez. 1713) ist der Stammvater der älteren Linie der Freiherren v. Roßau. (S. Anl. 1.)

Der III. jüngste Sohn des Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach, Friedrich Aug. Frei- und Edler Herr von Roßau geb. den 16. März 1703 und gest. den 4. Jan. 1769, verm. mit Christine Eleonore Katharine v. Reichenstein (geb. den 6. Mai 1709) ist der Stammvater der jüngeren Linie der Freiherren von Roßau, die 1900 mit Eduard Georg Friedrich Alexander August wieder erlosch. (S. Anl. 2.)



